# Datenschutzinformation zum Hinweisgebersystem der Meldestelle der DCB GmbH

#### I. Verantwortliche Stelle

Beschäftigungsgeber bzw. unsere Auftraggeber haben den Betrieb einer internen Meldestelle an uns, dem Unternehmensbereich Meldestelle der DCB GmbH ("Meldestelle") ausgelagert, indem sie uns als weisungsfreien und damit unabhängigen Betreiber mit der konkreten Durchführung der Aufgaben ihrer internen Meldestelle gemäß Hinweisgeberschutzgesetz HinSchG und entsprechenden Aufklärungsmaßnahmen betrauen.

Mitarbeitende und andere Personen ("Hinweisgeber"), die im beruflichen Zusammenhang einen Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben oder andere Regelverstöße im Anwendungsbereich des § 2 HinSchG bei unserem Auftraggeber melden wollen, können die hierfür bei uns entsprechend eingerichteten Meldekanäle nutzen und so zur Aufklärung und Verfolgung beizutragen.

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die DCB GmbH, Geschäftsbereich Meldestelle, Weinheimer Straße 82, 69469 Weinheim, E-Mail: mail[at]dcb-meldestelle.de. Die Meldestelle ist eigene datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

#### II. Allgemeine Hinweise

Beachten Sie bitte vor Abgabe Ihrer Meldung: Lesen Sie diese Datenschutzinformationen und die ergänzenden FAQ sowie die Datenschutzhinweise auf unserer Website.

Prüfen Sie, ob Sie die Informationen über den zu meldenden Verstoß im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit erlangt haben. Es muss sich zudem um einen Verstoß bei dem Beschäftigungsgeber handeln, der uns mit dem Betrieb seiner internen Meldestelle beauftragt hat und bei dem Sie tätig sind oder waren, oder mit dem Sie aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt stehen oder standen. Der Schutz des Hinweisgeberschutzgesetzes gilt dann, wenn Sie tatsächlich hinreichende Anknüpfungspunkte für die Annahme des Verstoßes haben, beispielsweise, weil Sie den Verstoß selbst wahrgenommen oder verlässliche Erkundigungen eingeholt haben. Vorsätzlich falsche Angaben können darüber hinaus strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Das Vertraulichkeitsgebot ist das Herzstück des Schutzes hinweisgebender Personen. Ziehen Sie deshalb bitte eine offene Kommunikation mit uns in Betracht. Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen können wir allerdings gehalten sein, Ihre Identität anderen Behörden mitzuteilen. Wenn Sie Ihre Meldung anonym ohne Kontaktmöglichkeit abgeben, haben wir im weiteren Verfahren keine Möglichkeit, Sie bei etwaigen Rückfragen zu kontaktieren und Sie ggf. über das Ergebnis unserer Prüfung in Kenntnis zu setzen.

Im Folgenden möchten wir Sie über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Hinweisgebersystems aufklären, wenn Sie einen Hinweis per E-Mail, Telefonanruf, Brief oder persönlichem Erscheinen bei der Meldestelle abgeben. Daher lesen Sie sich diese datenschutzrechtlichen Hinweise bitte sehr aufmerksam durch, bevor Sie eine Meldung abgeben.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen des Hinweisgebersystems nur nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben. Diese Vorgaben ergeben sich insbesondere aus dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO9 und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die Datenschutzhinweisen unserer Website finden Sie hier (LINK).

#### III. Zweck und Rechtsgrundlagen des Hinweisgebersystems und der Datenverarbeitung

Die Zwecke der Verarbeitung sind konkret durch den Gesetzgeber mit dem HinSchG vorgegeben. Nach Art. 1 der Hinweisgeberschutz-Richtlinie ist es Ziel der Richtlinie, dass das Recht der Europäischen Union in bestimmten Bereichen besser durchgesetzt werden, indem Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, besonders geschützt werden. Das HinSchG selbst nennt als Zweck des Gesetzes den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (vgl. § 1 Abs. 1 HinSchG).

Das Hinweisgebersystem dient dazu, Hinweise von (mutmaßlichen) Gesetzes- oder schweren Regelverletzungen im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit auf einem sicheren und vertraulichen Weg entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Die Meldestelle wird Ihre Daten im Rahmen von Aufklärungsmaßnahmen nur verarbeiten, soweit mindestens eine anwendbare datenschutzrechtliche Regelung dies erlaubt. Dazu zählen neben dem HinSchG insbesondere die Bestimmungen der DSGVO, des BDSG sowie sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften.

Die Verarbeitung Ihrer Identifikationsdaten erfolgt auf Basis einer abzugebenden Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), die dadurch gegeben ist, dass der Hinweis auch anonym abgegeben werden kann. Der Widerruf der Einwilligung kann in der Regel nur innerhalb eines Monats nach Erhalt der Meldung erfolgen, da die Meldestelle in bestimmten Fällen nach Art. 14 Abs. 3 lit. a DSGVO verpflichtet ist, die beschuldigte Person über die gegen sie erhobenen Vorwürfe und durchgeführten Ermittlungen innerhalb eines Monats zu informieren. Dazu gehört auch die Speicherung, die Art der Daten, die Zweckbestimmung der Verarbeitung, die Identität des Verantwortlichen und – soweit rechtlich erforderlich – des Meldenden, so dass eine Einstellung der Datenverarbeitung oder Löschung der Identifikationsdaten nicht mehr möglich ist. Die Widerrufsfrist kann sich verkürzen; z.B., wenn die Art der Meldung die unmittelbare Einschaltung einer Behörde oder eines Gerichts erfordert; denn, sobald eine Offenlegung gegenüber der Behörde oder dem Gericht erfolgt ist, befinden sich die Identifikationsdaten sowohl in den Verfahrensakten der Meldestelle als auch der Behörde oder des Gerichts.

Die Meldestelle kann zulässige Datenverarbeitungen im Rahmen von Aufklärungsmaßnahmen insbesondere auf die folgenden Rechtsgrundlagen stützen:

- Betrifft ein eingegangener Hinweis einen Mitarbeitenden des Beschäftigungsgebers, dient die Verarbeitung gegebenenfalls der Verhinderung von Straftaten oder sonstigen Rechtsverstößen, die im Zusammenhang mit dem Beschäftigtenverhältnis stehen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a f bzw. Art. 6 Abs. 4 und ggfs. i.V.m. Art. 88 DSGVO)
- Umsetzung gesetzlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)
- Wahrung berechtigter Interessen des jeweiligen Beschäftigungsgebers an der Aufdeckung und Prävention von Missständen und der damit verbundenen Abwendung von Schäden und Haftungsrisiken (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO i.V.m. §§ 30, 130 OWiG).

## IV. Datenarten und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Nutzung des Hinweisgebersystems erfolgt auf freiwilliger Basis. Wir erheben dabei folgende personenbezogene Daten und Informationen, wenn Sie eine Meldung abgeben:

- Ihren Namen, sofern Sie Ihre Identität offenlegen,
- Ihre Kontaktdaten, sofern Sie uns diese zur Verfügung stellen,
- die Tatsache, dass Sie eine Meldung über das Hinweisgebersystem getätigt haben,
- ob Sie in dem Unternehmen des Beschäftigungsgebers beschäftigt sind und
- gegebenenfalls Namen von Personen sowie sonstige personenbezogene Daten der Personen, die in der Meldung genannt sind.

Der Zugriff auf die an das Hinweisgebersystem abgegebenen Daten ist auf einen sehr engen Kreis ausdrücklich autorisierter und auf Vertraulichkeit verpflichteter Mitarbeiter ("Fallmanager")

der Meldestelle beschränkt. Die Fallmanager prüfen den gemeldeten Sachverhalt und führen gegebenenfalls eine weitergehende fallbezogene Sachverhaltsaufklärung durch; dabei werden die Daten stets vertraulich behandelt. Beim wissentlichen Einstellen falscher Hinweise, mit dem Ziel eine Person zu diskreditieren (Denunziation), kann die Vertraulichkeit allerdings nicht gewährleistet werden.

### V. Weitergabe von Daten

In bestimmten Fällen besteht für die Meldestelle die datenschutzrechtliche Verpflichtung, die beschuldigte Person von den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu informieren. Dies ist gesetzlich geboten, wenn objektiv feststeht, dass die Informationserteilung an den Beschuldigten die konkrete Hinweisaufklärung überhaupt nicht mehr beinträchtigen kann. Dabei wird Ihre Identität des Hinweisgebers – soweit rechtlich möglich – nicht offengelegt und es wird auch zusätzlich sichergestellt, dass dabei auch keine Rückschlüsse auf die Identität des Meldenden möglich werden.

Im Rahmen der Meldungsbearbeitung und Aufklärungsmaßnahmen kann es notwendig sein, Hinweise an weitere Mitarbeiter des jeweiligen Beschäftigungsgebers weiterzugeben. Bei Erforderlichkeit für die Aufklärung kann eine Übermittlung im Einzelfall auch in einem Land außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, auf Basis geeigneter oder angemessener datenschutzrechtlicher Garantien zum Schutz von Betroffenen, erfolgen bzw. aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung. Wir achten stets darauf, dass die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Weitergabe von Hinweisen eingehalten werden.

Bei entsprechender gesetzlicher Verpflichtung oder datenschutzrechtlicher Erforderlichkeit für die Hinweisaufklärung kommen – als weitere denkmögliche Empfängerkategorien – Strafverfolgungsbehörden, Kartellbehörden, sonstige Verwaltungsbehörden, Gerichte sowie Rechtsanwalts- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Frage. Jede Person, die Zugang zu den Daten erhält, ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Möglicherweise binden wir im Rahmen von Aufklärungsmaßnahmen auch Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO auf Basis eines wirksamen Auftragsverarbeitungsvertrages ein.

#### VI. Speicherung der Daten

Die im Rahmen der Aufklärung von Hinweisen erhobene Daten werden nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben nur so lange aufbewahrt, wie es die Aufklärung und abschließende Beurteilung erfordert, ein berechtigtes Interesse des Unternehmens oder ein gesetzliches Erfordernis besteht bzw. Rechtsstreitigkeiten es erfordern. Danach werden diese Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gelöscht. Die Dauer der Speicherung richtet sich insbesondere nach der Schwere des Verdachts und der gemeldeten eventuellen Pflichtverletzung.

#### V. Ihre Rechte

Nach dem europäischen Datenschutzrecht haben Sie und die im Hinweis genannten Personen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und in bestimmten Fällen das Recht auf Datenübertragung.

Außerdem können Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einlegen, sofern die Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse oder auf der Grundlage einer Interessenabwägung erfolgt. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an die in diesem Datenschutzhinweis aufgeführten Kontaktdaten erfolgen.

Wird das Widerspruchsrecht in Anspruch genommen, prüfen wir umgehend, inwieweit die gespeicherten Daten, insbesondere für die Bearbeitung eines Hinweises, noch erforderlich sind. Nicht mehr benötigte Daten werden unverzüglich gelöscht.

Sie können zudem jederzeit Ihre Einwilligung widerrufen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Informationen unter "Zweck und Rechtsgrundlagen des Hinweisgebersystems".

Ihnen steht außerdem ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

## VII. Ihr Ansprechpartner

Ansprechpartner für die Ausübung Ihrer Rechte und weitergehender Informationen erreichen Sie unter E-Mail: mail[at]dcb-meldestelle.de.